

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dinklage

Aufgrund Artikel 16 der Kirchenordnung und Artikel 6 § 1 des Gesetzes betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen, zuletzt geändert am 15.02.1928 hat der Ev.-luth. Gemeindekirchenrat Dinklage in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührentschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Auftraggeber, der Nutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(2) Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind im Voraus fällig.

(2) Vor Zahlung der Gebühren kann die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen nicht verlangt werden.

(3) Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckungshilfe gemäß § 17 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005 vom 16.12.2005) verpflichtet.

(4) Über Beschwerden gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet, soweit der Friedhofsträger der Beschwerde nicht abhilft, gemäß Artikel 135 der Kirchenordnung der Oberkirchenrat.

§ 4 Gebührentarif

(1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

1. Kinderreihegrab - Nutzungsrechtsdauer 10 Jahre - (für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)	150,00 €
2. Reihengrab - Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre -	300,00 €
3.a) Wahlgrab - Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre -	420,00 €
b) Wahlgrab im Rasenfeld - Nutzungsdauer 30 Jahre - (einschließlich Grabplatte und Schild)	840,00 €
c) Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab: Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung, ist für den Notwendigen Zeitraum ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu erheben	

4. a) Urnen-Wahlgrab (Doppelstelle) - Nutzungsdauer 30 Jahre -	300,00 €
b) Verlängerung der Nutzungszeit für ein Urnen-Wahlgrab: Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung, ist für den notwendigen Zeitraum ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu erheben.	
5. Urnenreihengrab im Rasenfeld - Nutzungsdauer 25 Jahre -	400,00 €

(2) Bestattungsgebühren

1. Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Erbestattung)	150,00 €
2. Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung)	350,00 €
3. Herstellung eines Urnengrabes	150,00 €

(3) Umbettungen

1. Erdumbettungen innerhalb des Friedhofes	1.800,00 €
2. Erdumbettungen außerhalb des Friedhofes	1.200,00 €
3. Urnenumumbettungen innerhalb des Friedhofes	750,00 €
4. Urnenumumbettungen außerhalb des Friedhofes	500,00 €

(4) Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenhalle pro Tag	20,00 €
2. Nutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier	50,00 €
3. Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindepfarrer die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.	

(5) Grabpflegegebühren

Für die Grabpflege, die entsprechend einem abzuschließendem Grabpflegevertrag erfolgt, wird, soweit kein erhöhter Pflegeaufwand vereinbart wird,

1. für ein Einzelgrab pro Jahr	100,00 €
2. für ein Doppelgrab pro Jahr	200,00 €
3. für ein Urnenwahlgrab pro Jahr	50,00 €

erhoben.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.02.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Dinklage, den 18.1.2016

Pfarrer Frithjof Schulte
(Pfarrer)



Peter Gerdts
(Kirchenältester)